

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

A. Problem und Ziel

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Unter anderem als Reaktion auf die uneingeschränkte Solidarität der EU und Deutschlands mit der Ukraine und auf die europäischen Sanktionen hat Russland seine Lieferungen von Erdgas seit Kriegsbeginn stark eingeschränkt. Die neue geopolitische Lage hat die Bemühungen um den Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland befördert. Dennoch wird dieser Umbau noch Zeit benötigen. Aufgrund der angespannten Situation sind die Preise für Energie – wie die Verbraucherpreise generell – in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Die Bundesregierung tritt dieser Energiekrise auf verschiedenen Ebenen entgegen. So wird das für einen Übergangszeitraum noch erforderliche Gas und Öl überwiegend aus anderen Ländern als Russland bezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert. Dies betrifft unter anderem Energiequellen wie Biomasse, solare Strahlung und Wind.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert. Durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie ergänzender Regelungen des Bauplanungsrechts im Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Februar 2023 soll insbesondere das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit gelöst werden. Bereits in Kraft getreten sind Änderungen im Naturschutzrecht zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie.

Eine weitere Änderung des BauGB zugunsten von Biogasanlagen wurde als Artikel 11 in den Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen. Mittels einer Sonderregelung in § 246d BauGB sollen die Kapazitätsgrenzen für im Außenbereich bestehende Biogasanlagen befristet ausgesetzt werden, damit in diesen Anlagen größere Mengen an Biomasse vergärt und mehr Biogas produziert werden kann. Die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse sollen hierfür gelockert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch weitere Änderungen im BauGB einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken. Er soll u. a. schon kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar machen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen werden, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen stehen. Dies soll insbesondere ermöglichen, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergänzt werden. Diese sollen sog. Tagebaufolgeflächen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen sind hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut sind.

Auch den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung werden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, Flächen planungsrechtlich für erneuerbare Energien bereitzustellen. Bei Erlass der Verordnung entfallen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grundsätzlich verpflichtet. Der dort prognostizierte Planungsaufwand kann also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff löst als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirkt. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssen, hängt nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 2. November 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen
für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 249 die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien
 - § 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus“.
2. Nach § 249 werden die folgenden §§ 249a und 249b eingefügt:

„§ 249a

Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, gilt als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn

1. es in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht,
2. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der Anlage nach Nummer 1 sowie mindestens fünf weiterer Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder ergänzend dazu aus dem Strom von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt wird, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
3. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 60 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,
4. die in Nummer 2 genannten Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und
5. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die Mengenschwelle des Anhangs I zur Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht.

Die Beschränkung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zu Forschungszwecken.

§ 249b

Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:

1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan sind aber angemessen zu berücksichtigen und
2. das Vorhaben soll die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans dann zulässig ist, wenn

1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan aber angemessen zu berücksichtigen sind,
2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist,
3. das Vorhaben die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt und
4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gegeben sind.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden. Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist § 36 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2**Weitere Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 249 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 Meter beträgt.“

2. Dem § 249b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 tritt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung nicht ein.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 5 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird die Nummer 1.7 wie folgt gefasst:

„1.7	Rechtsverordnungen nach § 249b Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuchs“.
------	--

Artikel 4

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 ausschließlich eine Bestimmung gemäß § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, nicht aber auch zusätzlich gemäß § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 anzurechnen.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung evaluiert spätestens bis zum 30. Juni 2028 den Stand des Windenergieausbaus auf den in § 4 Absatz 4 genannten Flächen. Kommt sie hierbei zu dem Ergebnis, dass der Ausbau von Windenergieanlagen an Land auf diesen Flächen dem vorhandenen oder noch zu erwartenden Ausbau von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a im Wesentlichen entspricht, soll sie einen Gesetzentwurf zur Anrechenbarkeit der in § 4 Absatz 4 genannten Flächen auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 2 vorlegen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Unter anderem als Reaktion auf die uneingeschränkte Solidarität der EU und Deutschlands mit der Ukraine und auf die europäischen Sanktionen hat Russland seine Lieferungen von Erdgas seit Kriegsbeginn stark eingeschränkt. Die neue geopolitische Lage hat die Bemühungen um den Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland befördert. Dennoch wird dieser Umbau noch Zeit benötigen. Aufgrund der angespannten Situation sind die Preise für Energie – wie die Verbraucherpreise generell – in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Die Bundesregierung tritt dieser Energiekrise auf verschiedenen Ebenen entgegen. So wird das für einen Übergangszeitraum noch erforderliche Gas und Öl überwiegend aus anderen Ländern als Russland bezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert. Dies betrifft unter anderem Energiequellen wie Biomasse, solare Strahlung und Wind.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert. Durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie ergänzender Regelungen des Bauplanungsrechts im Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Februar 2023 soll insbesondere das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit gelöst werden. Bereits in Kraft getreten sind Änderungen im Naturschutzrecht zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie.

Eine weitere Änderung des BauGB zugunsten von Biogasanlagen wurde als Artikel 11 in den Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen. Mittels einer Sonderregelung in § 246d BauGB sollen die Kapazitätsgrenzen für im Außenbereich bestehende Biogasanlagen befristet ausgesetzt werden, damit in diesen Anlagen größere Mengen an Biomasse vergärt und mehr Biogas produziert werden kann. Die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse sollen hierfür gelockert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch weitere Änderungen im BauGB einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken. Er soll u. a. schon kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar machen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen werden, die zu Windenergieanlagen hinzutreten und ermöglichen, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergänzt werden. Diese sollen sog. Tagebaufolgefleichen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen sind hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Baugesetzbuchs ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (GG)) zuständig.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Energiewirtschaft). Die im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte sind durch energiewirtschaftliche Flächenbedarfe begründet. Die Flächenziele werden aus den Ausbaupfaden für die Windenergie an Land abgeleitet, die sich aus dem EEG ergeben. Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit auch erforderlich. Denn die Regelung zur Anrechnung von Flächen auf die Flächenbeitragswerte dient der Verwirklichung der EEG-Ausbaupfade und ist daher Teil des bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmens der Energieversorgung in Deutschland, insbesondere der Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Zielsetzung (A. I.) und auf den wesentlichen Inhalt des Entwurfs (A. II.) verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Nutzung der neuen Verordnungsermächtigung sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Tagebaufolgefleichen ohne aufwändige Planverfahren und damit schneller und leichter für eine Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) verfügbar zu machen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der 2021 aktualisierten Fassung. Er unterstützt insbesondere die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) sowie 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Dem Bund entstehen keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut sind.

Auch den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung werden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, wie Flächen planungsrechtlich für erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden können. Bei Erlass der Verordnung entfallen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grundsätzlich verpflichtet. Der dort prognostizierte Planungsaufwand kann also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff löst als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirkt. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssen, hängt nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Demografische Auswirkungen

Von dem Vorhaben soll die Bevölkerung insgesamt profitieren, da die Vorschläge der Sicherung der Energieversorgung dienen.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die neu eingeführten gesetzlichen Regelungen zugunsten der erneuerbaren Energien sollen nicht befristet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in der Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 249a

Insbesondere bei hohem Windaufkommen können Netzengpässe auftreten, die es erforderlich machen, Windenergieanlagen für einen begrenzten Zeitraum abzuregeln (sog. Einspeisemanagement). Die Anlagen können dann für eine gewisse Zeit keinen Strom erzeugen bzw. kann der erzeugte Strom nicht in das Energienetz eingespeist werden. Trotz eines steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energien für die Sicherstellung der Energieversorgung führt dies dazu, dass die insgesamt vorhandene Erzeugungskapazität aus technischen Gründen nicht immer ausgenutzt werden kann. Eine in der Nähe der Windenergieanlagen befindliche, mittels einer Direktleitung mit diesen Windenergieanlagen verbundene Anlage zur Herstellung von Wasserstoff kann in diesen Fällen eine Abregelung verhindern, indem sie den nicht dem Energienetz zugeführten Strom zur Herstellung des Energieträgers Wasserstoff insbesondere durch Elektrolyse verwendet, somit speichert und nutzbar macht.

Gleichmaßen kann es bei einem Überangebot an Strom und entsprechend geringen oder gar negativen Strompreisen wirtschaftlich sinnvoll sein, den Strom statt ins Stromnetz an einen in der Nähe befindlichen Elektrolyseur zu leiten.

Ob und unter welchen Voraussetzungen entsprechende Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff nach der bisherigen Rechtslage beispielsweise nach den § 35 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 BauGB privilegiert zulässig sein können, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt.

Der neue § 249a BauGB soll klarstellen, dass zu Windenergieanlagen hinzutretende Nebenanlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff jedenfalls unter den dort genannten Voraussetzungen privilegiert sind. Sie können künftig als Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 angesehen werden. Wird von der Sonderregelung Gebrauch gemacht, so gelten alle Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich auf Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB beziehen, auch für die in § 249a BauGB geregelten Anlagen. Dies gilt ab dem 1. Februar 2023 auch für die dann in Kraft tretenden Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, BGBl. I 2022 S. 1353. Voraussetzung ist insbesondere, dass öffentliche Belange einer Anlage nicht entgegenstehen dürfen und dass die Erschließung gesichert sein muss. § 35 Absatz 3 und Absatz 5 BauGB finden ebenso Anwendung wie die Regelungen zum gemeindlichen Einvernehmen in § 36 BauGB.

Von der Privilegierung im Sinne dieser Sondervorschrift umfasst sind alle Anlagenteile, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen. Dies ist der Fall, wenn sie für diese Funktion erforderlich oder zumindest förderlich sind. Neben dem Elektrolyseur selbst und dem notwendigen Wasserstoff-Speicher können dies Steuerungsmodule oder Kühlungen sein. Auch die Ergänzung der Anlage um einen Batteriespeicher fällt unter den Wortlaut der Privilegierung, sofern dieser die Funktion hat, die von der Wind- oder Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellte Energie effektiver für die Zwecke der Wasserstoffherstellung zu nutzen.

Zunächst muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB stehen (Nummer 1). Die Vorgabe ist angelehnt an § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a BauGB. Ein isoliertes Hinzutreten zu einer Photovoltaik-Anlage ist dagegen zunächst nicht möglich. Der planungsrechtliche Rechtsrahmen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird im Augenblick grundsätzlich auf Verbesserungen hin überprüft. In diesem Regelungszusammenhang wird auch eine Ausdehnung dieser Sonderregelung auf bestehende Photovoltaik-Anlagen geprüft werden.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nur den lokal produzierten Strom zur Herstellung von Wasserstoff verwendet (Nummer 2). Diese Verknüpfung muss durch technische Vorkehrungen gewährleistet werden, also etwa über eine Direktleitung zwischen Stromproduzenten und Elektrolyseur. Eine bilanzielle Verrechnung der eingespeisten Strommengen mit den durch den Elektrolyseur verbrauchten ist nicht ausreichend.

Der Strom kann sowohl aus den im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen stammen als auch von im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Liegen also die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, ist auch ein Anschluss von vorhandenen, ebenfalls im räumlichen Zusammenhang stehenden PV-Anlagen an die Anlage zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff möglich.

Nummer 2 sieht in Verbindung mit Nummer 4 außerdem vor, dass ein Elektrolyseur mindestens an sechs Windenergieanlagen angeschlossen sein muss, und diese Anlagen nicht mit weiteren Elektrolyseuren verbunden sein dürfen. Zusätzlich können auch ggf. vorhandene Photovoltaik-Anlagen mit dem Elektrolyseur verbunden werden. Sowohl die weiteren angeschlossenen Windenergieanlagen als auch ggf. die Photovoltaik-Anlagen müssen im räumlichen Zusammenhang zum Elektrolyseur stehen. Damit soll aus Gründen der Anlagensicherheit verhindert werden, dass zu jeder Windenergieanlage ein Elektrolyseur hinzutritt und so in räumlich begrenztem Gebiet eine Vielzahl solcher Anlagen errichtet wird. Diese Vorgabe ist aus Gefahrenabwehrgründen gerechtfertigt, ungeachtet dessen das Beistellen eines Elektrolyseurs zu jeder einzelnen Windenergieanlage nach jetzigem Erkenntnisstand bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen unwahrscheinlich wäre.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu begrenzen und nur kleinere, im Vergleich zu den Windenergieanlagen untergeordnete Anlagen privilegiert zuzulassen, soll die räumliche Größe der baulichen Anlagen begrenzt werden (Nummer 3). So dürfen die baulichen Anlagen der Gesamtanlage, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, höchstens 60 Quadratmeter Grundfläche in Anspruch nehmen und eine Höhe von höchstens 3,5 Meter aufweisen. Wenn die Anlage aus mehreren Anlagenteilen (bspw. einem Elektrolyseur und einem Speicher) besteht, beziehen sich die 60 Quadratmeter auf die Summe sämtlicher Anlagenteile. Die Anlage darf an keiner Stelle höher sein als 3,5 Meter. Hierbei ist die Höhe definiert als der Höhenunterschied zwischen

der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage. Die Geländeoberfläche im Mittel ist dabei nach den im jeweiligen Bundesland üblichen Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Schließlich stellt das Gesetz klar, dass die Kapazität der installierten Speicher die Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) nicht erreichen darf (Nummer 5). Derzeit liegt diese für Wasserstoffspeicher bei 5000 kg. Sollte ein Wasserstoff-Speicher nicht Bestandteil des Vorhabens sein, ist Nummer 4 gegenstandslos.

Die Sonderregelung des § 249a BauGB lässt die Möglichkeit unberührt, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.

Zu § 249b

Die Verordnungsermächtigung in § 249b Absatz 1 BauGB soll es Ländern mit Braunkohletagebau ermöglichen, die innerhalb der durch die Abbaugrenzen definierten Abbaubereiche eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans gelegenen Flächen ganz oder teilweise für Windenergieanlagen durch Rechtsverordnung zu aktivieren, ohne dass es hierfür einer Änderung entgegenstehender Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung oder einer planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG (Inkrafttreten: 1. Februar 2023) bedürfte. Die Verordnung bewirkt in ihrem Geltungsbereich, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen; die Rekultivierungsziele des Braunkohlen- oder Sanierungsplans sind aber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Hierbei wird angenommen, dass es sich bei den Braunkohle-Abbaubereichen aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen für den Tagebau um große, vergleichsweise konfliktarme Flächen handelt, die sich deswegen besonders für die Belegung mit EE-Anlagen eignen. Zudem können die Bereiche wegen der vorherigen Braunkohlenutzung regelmäßig leicht an die Energienetzinfrastruktur angeschlossen werden. Durch eine beschleunigte Bereitstellung dieser Flächen mittels einer Rechtsverordnung des Landes wird dieses Flächenpotenzial schneller erschlossen.

Die Landesregierung kann sich dazu entscheiden, pauschal alle innerhalb der Abbaugrenzen gelegenen Flächen für eine Belegung mit Windenergie- oder Photovoltaikanlagen zu öffnen. Der Geltungsbereich der Verordnung kann jedoch auch auf bestimmte Teile des Abbaubereichs beschränkt werden (Absatz 1 Satz 2). So ist es beispielsweise möglich, – soweit vorhanden – im Braunkohlen- oder Sanierungsplan speziell ausgewiesene Renaturierungs- oder Erholungsflächen vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Bei der Entscheidung über den Anwendungsbereich der Verordnung ist – insbesondere bei Sanierungsplänen – die Zielsetzung der Verordnungsermächtigung zu berücksichtigen, insbesondere konfliktarme Flächen einzubeziehen. Die Rechtsverordnung stellt ein Instrument dar, diese vorbelasteten Flächen schnell für die erneuerbaren Energien zu öffnen. Die Konfliktarmut rechtfertigt hier ein Absehen von einem langjährigen Planverfahren. Handelt es sich um bereits seit längerer Zeit abschließend rekultivierte Flächen und werden diese u. U. bereits als Erholungsflächen genutzt, dürften diese Annahmen nicht mehr zutreffen. Sollen diese Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit ein Planverfahren hierfür besser geeignet ist.

Neben der Differenzierungsmöglichkeit des Ordnungsgebers ermöglicht das Gesetz in gewissem Umfang auch eine Standortsteuerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. So besteht zwar gemäß Absatz 1 Nummer 1 keine strikte Bindung an die Rekultivierungsziele im Braunkohlen- oder Sanierungsplan. Gleichwohl sind diese Ziele bei der Entscheidung über die Zulässigkeit angemessen zu berücksichtigen. Soweit möglich, sind diese Ziele mit dem Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen. Gleichmaßen sollen gemäß Absatz 1 Nummer 2 die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden, zu denen neben der Gewinnung u. a. auch die Wiedernutzbarmachung zählt (vgl. § 4 BBergG).

Die Berücksichtigung der Rekultivierungsziele kann u. a. im Rahmen der Prüfung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB erfolgen, ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dies kann im Einzelfall – wie bei anderen privilegierten Vorhaben – zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstige öffentliche Belange sind grundsätzlich ebenfalls nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 BauGB zu prüfen, dürften aber nur im Ausnahmefall entgegenstehen.

In der Verordnung nach § 249b Absatz 2 soll bestimmt werden können, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselben oder andere Flächen innerhalb der Abbaubereiche – ebenfalls ohne eine vorhergehende Planung – zur

Errichtung von Freiflächen- oder schwimmenden Photovoltaik-Anlagen genutzt werden können. Für diese Anlagen bewirkt die Landesverordnung neben der teilweisen Aufhebung der Bindung an die Braunkohlen- oder Sanierungspläne auch eine partielle Privilegierung, die ausschließlich innerhalb der Abbaubereiche von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen aktiviert werden kann. Im Übrigen wird hinsichtlich der Rechtswirkungen der Verordnung auf die obenstehenden Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Da infolge der erst über die Verordnung bewirkten, auf die Abbaubereiche beschränkten Privilegierung die Regelungen in den §§ 35 Absatz 5 und 36 BauGB (anders als bei Absatz 1) nicht unmittelbar greifen, wird in der Nummer 4 bzw. in Satz 3 zusätzlich auch deren entsprechende Anwendbarkeit im Rahmen der Zulassungsentcheidung angeordnet. Weil es sich nicht um Vorhaben handelt, über deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung entschieden wird, greift die in § 36 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB geregelte Ausnahme nicht.

Die bauordnungsrechtlichen und bergrechtlichen Vorgaben insbesondere zur Gewährleistung der Standsicherheit der Anlagen sind zu beachten. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit ergibt sich aus dem Landesrecht ggf. in Verbindung mit den jeweils einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften.

Die Anrechenbarkeit der von der Rechtsverordnung erfassten Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wird in Artikel 4 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) geregelt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Baugesetzbuchs)

Die folgenden Änderungen treten gemäß Artikel 5 Satz 2 am 1. Februar 2023 in Kraft.

Zu Nummer 1

Die Regelung konkretisiert und begrenzt die aus dem sogenannten „Verbot der optisch bedrängenden Wirkung“ folgenden Anforderungen für Windenergieanlagen. Das Verbot der optisch bedrängenden Wirkung ist bislang gesetzlich nicht geregelt, sondern wird aus dem planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet. Die auf dieser Grundlage geforderten Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sind optisch und nicht durch Erwägungen des Gesundheitsschutzes begründet.

Die Regelung stellt klar, dass der optische Schutz allein den Nahbereich um die Windenergieanlagen erfasst. Bei einem Abstand von über 300 Metern ist eine optische Bedrängung regelmäßig nicht anzunehmen. Die Regelung lässt jedoch Raum, den besonderen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Eine optisch bedrängende Wirkung von weiter als 300 Meter entfernten Anlagen kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, wenn anderenfalls die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Hiervon unberührt bleiben die immissionschutzrechtlich begründeten Abstandsvorgaben, die dem Lärm- und Gesundheitsschutz der Anwohner dienen.

Zu Nummer 2

Die Änderung regelt, dass die Wirkungen der Rechtsverordnung nach § 249b BauGB der gesetzlichen Entprivilegierung in § 249 Absatz 2 BauGB neue Fassung vorgehen, der ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft treten wird (s. Gesetz vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Rechtsverordnungen nach § 249b Absatz 1 und 2 BauGB sind Pläne oder Programme nach Artikel 2 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 ABl. L 197/30. Daher ist vor Erlass derartiger Verordnungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 4 WindBG regelt die Anrechenbarkeit der Flächen, die mittels einer Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB für die Windenergie an Land verfügbar gemacht werden. Diese Flächen sind auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar, jedoch zunächst nur auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 1. Ob langfristig eine Anrechnung auch auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 sachgerecht ist, soll auf Grundlage einer Evaluierung der Wirkung der Regelung (siehe Nummer 2) auf den Ausbau der Windenergie an Land entschieden werden.

Auf die Flächenbeitragswerte des WindBG anzurechnen sind nur solche Flächen, die ausschließlich gemäß § 249b Absatz 1 BauGB für die Windenergie verfügbar gemacht werden. Trifft die Landesregierung für eine Fläche zugleich eine Bestimmung nach § 249b Absatz 1 und 2 BauGB, steht die Fläche also sowohl für die Windenergie an Land als auch für den Photovoltaikausbau zur Verfügung, kann keine Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte erfolgen. Denn jene legen ausschließlich Flächenziele für die Windenergie an Land fest.

Die Anrechnung der von der Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB erfassten Fläche erfolgt anteilig mit einem Faktor von 0,5, denn durch die Rechtsverordnung werden Flächen nicht in gleichem Maße wie durch planerische Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie an Land gesichert.

Voraussetzung der Anrechnung ist, dass die Rechtsverordnung bis zum 31. Mai 2024 in Kraft tritt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das jeweilige Land die Rechtsverordnung im Rahmen der Festsetzung von Teilflächenzielen oder einem eigenen Planaufstellungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 3 WindBG berücksichtigen kann.

Die Anrechnung der durch die Rechtsverordnung erfassten Flächen wird durch die im jeweiligen Abbaubereich zuständigen Planungsträger nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 und 2 WindBG vorgenommen. Die Planungsträger berücksichtigen die nach § 4 Absatz 4 WindBG anrechenbaren Flächen bei der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte in dem in ihrer Zuständigkeit liegenden Planungsraum. Ein eigenes Feststellungs- und Publizitätserfordernis für die nach § 249b Absatz 1 BauGB bereitgestellten Flächen besteht daher nicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Evaluierung der Anrechnungsregelung des § 4 Absatz 4 WindBG durch die Bundesregierung vor. Gegenstand der Evaluierung ist der Stand des Ausbaus auf den durch eine Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB für die Windenergie an Land verfügbar gemachten Flächen. Ziel der Evaluierung ist die Bewertung, ob eine Rechtsverordnung gemäß § 249b Absatz 1 BauGB sich entsprechend einer planerischen Ausweisung eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1a WindBG auf den Windenergieausbau auswirkt. Dabei drücken die Wörter „im Wesentlichen“ aus, dass der Ausbau nicht identisch sein muss. Eine Anpassung der Regelung des § 4 Absatz 4 in Form einer Anrechnung der durch die Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB erfassten Flächen auch auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 2 kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Ausbau der Windenergie an Land auf diesen Flächen qualitativ und quantitativ nicht wesentlich von dem Ausbau auf planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a abweicht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 4 treten dagegen gemeinsam mit den Änderungen des BauGB durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) am 1. Februar 2023 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 2 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 249a Satz 1 Nummer 2 die Wörter „sowie mindestens fünf weiterer Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ zu streichen.

Begründung:

Windenergieanlagen sind nicht immer Teil größerer Windparks, es finden sich auch zahlreiche Windenergieanlagen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit weiteren fünf Windenergieanlagen stehen. Der vorliegende Gesetzentwurf würde Regionen und Länder, in denen das häufiger zutrifft, hinsichtlich der Aufstellung von privilegierten Elektrolyseuren nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB benachteiligen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 249a Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist zu streichen.

b) Die Nummer 5 wird zu Nummer 4 und ist wie folgt zu fassen:

„4. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff ist bereits durch Nummer 3 und Nummer 5 limitiert. In der Einzelbegründung zu Nummer 4 wird auf die Anlagensicherheit und auf Gefahrenabwehrgründe abgehoben. Dies ist Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wird vor Genehmigung und Errichtung von den zuständigen Genehmigungsbehörden geprüft.

Zu Buchstabe b:

Der Anhang I der 12. BImSchV besteht aus mehreren Teilen. Durch die Nennung der Stoffliste wird der in Bezug genommene Teil konkretisiert. In der Stoffliste sind jeweils zwei Mengenschwellen genannt. In Spalte 4 zu der Zeile 2.44 wird die Mengenschwelle für die „untere Klasse“, in Spalte 5 für die „obere Klasse“ genannt. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Mengenschwelle für Wasserstoff für die „untere Klasse“ als Maximalwert gemeint ist. Dies ergibt sich auch aus der Begründung. Insofern handelt es sich bei der neuen Formulierung nur um eine Klarstellung.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass der Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche bauplanungsrechtlich privilegierten Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien geöffnet wird.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff geschaffen werden soll, um die Möglichkeiten zur Nutzung des produzierten Stroms durch Elektrolyseure insbesondere in Zeiten eines Stromüberangebotes zu erweitern.

Bauplanungsrechtliche Vereinfachungen sind für den Betrieb von Elektrolyseuren nicht nur bei einer Verbindung mit Windenergieanlagen, sondern grundsätzlich bei der Nutzung von Strom, der mittels Erneuerbarer-Energien-Anlagen produziert wurde, volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus diesem Grund sollte der Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers bauplanungsrechtlich privilegierten Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien geöffnet werden.

4. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 249 Absatz 10 BauGB)

Der Bundesrat lehnt die Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen als nicht erforderlich, unangemessen und akzeptanzschädigend ab. Die scheinbar willkürliche Abstandsfestlegung von 300 Meter zur nächstgelegenen Wohnbebauung vermittelt den gänzlich unzutreffenden Eindruck, eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieses Radius sei unproblematisch. Bereits aus immissionschutzrechtlichen Gründen sind tatsächlich größere Abstände erforderlich. Auch wenn mit der Regelung lediglich ein für die Abstandsbemessung relevanter Aspekt aufgegriffen werden mag und anderer Maßstäbe unberührt bleiben, wird doch ein gerade für die öffentliche Wahrnehmung äußerst problematisches Bild gezeichnet, was die Akzeptanzdiskussion weiter befeuern wird. Es steht zu befürchten, dass der Widerstand gegen Windenergieprojekte zunehmen wird, da es sich gerade bei der Frage eines angemessenen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung um einen aus Akzeptanzgesichtspunkten entscheidenden Punkt handelt.

5. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 4 Absatz 4 WindBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Berücksichtigung von Flächen im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung gemäß § 249b BauGB zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß § 3 WindBG zu überprüfen.

Der neue § 4 Absatz 4 WindBG enthält eine Spezialregelung für die Anrechnung von Flächen für Windenergieanlagen im Abbaubereich von Braunkohlen- und Sanierungsplänen, die über eine Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden. Diese Flächen sollen nur zu 50 Prozent auf den Flächenbeitragswert gemäß § 3 WindBG angerechnet werden können. Es scheint jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch über eine solche Fläche ein Vorranggebiet im Wege der Regionalplanung gelegt werden kann. Für diesen Fall sollte § 4 Absatz 1 WindBG anwendbar sein, das hieße zwar nur eine einmalige Anrechnung der Fläche, dann aber mit dem Faktor, der für das Vorranggebiet gilt.

6. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetz jeweils das Wort „Abbaubereich“ durch das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt werden kann.

Begründung:

„Abbaubereich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Ersatz durch den Begriff „Geltungsbereich“, welcher in § 2 Absatz 1 des Bundesberggesetzes definiert ist, dient der Klarstellung des Gewollten und einer eindeutigen Begriffsbestimmung. Der Begriff „innerhalb eines Abbaubereichs“ geht fehl, weil genau dort der aktive Bergbau stattfindet, welcher durch eine Windenergieanlage und/oder Photovoltaik-Freiflächenanlage behindert werden könnte.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Grundsätzlich liegt es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmend augenscheinlicher werdenden Folgen des Klimawandels und der erheblichen Auswirkungen auch des Krieges in der Ukraine auf der Hand, dass ein forcierter und beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien wesentlich ist, um auf klimagerechte Weise die Energiesicherheit in Deutschland zu gewährleisten.

Ungeachtet dessen wird das bundesseitige Vorgehen, im Rahmen verschiedenster Gesetzespakete in zeitlich engmaschiger Abfolge eine Vielzahl mitunter kleinteiliger Rechtsänderungen zu vielfach punktuellen Aspekten zu implementieren, durch die Länder äußerst kritisch gesehen. Insbesondere die engen Fristsetzungen und die mittlerweile regelhafte „Umgehung“ oder jedenfalls zeitliche Begrenzung des ersten Durchgangs im Bundesrat haben zur Folge, dass ein fachlicher Diskurs zu den vorgelegten Gesetzesvorhaben kaum mehr möglich ist. Dies aber scheint der Qualität der entsprechend im Eiltempo durch das Verfahren gebrachten Gesetze eher abträglich zu sein, wie nicht zuletzt das vorliegende Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verdeutlicht.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen zur Privilegierung von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff getroffen werden sollen, die zu bestehenden Windenergieanlagen hinzutreten. Dabei sollte nach Möglichkeit auch die entstehende Abwärme genutzt werden.
- b) Aus Sicht des Bundesrates sind darüber hinaus weitere Änderungen nötig, um Abregelungen zu vermeiden. Insbesondere muss der Rahmen nicht nur für abschaltbare Lasten, sondern auch für zuschaltbare Lasten so gesetzt werden, dass diese tatsächlich auch aktiviert werden. Dazu sollte der neue § 118 Absatz 46a EnWG ausdrücklich auch auf diese angewendet werden.
- c) Angesichts der durch die Vereinbarung mit dem RWE-Konzern geplanten früheren Beendigung der Kohleverstromung und der Notwendigkeit, bis 2030 ausreichend erneuerbare Kapazitäten installiert zu haben, begrüßt der Bundesrat die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Konkretisierungen zur Flächenbereitstellung und Anrechenbarkeit auf die Zwischenziele gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Licht der neuen Kohleverstromungsbeendigungspläne zu überprüfen, ob die Flächenbeitragswerte und das Zieldatum 2032 im Windenergieflächenbedarfsgesetz noch kompatibel mit den neuen Planungen sind oder ob diese zur mittel- und langfristigen Erreichung sowohl der Klimaziele als auch von Versorgungssicherheit als auch Preisstabilität einer Anpassung bedürfen. Die jüngste, erneut unterzeichnete Ausschreibungsrunde zeigt den dringenden Handlungsbedarf auf, Genehmigungen voran zu bringen. Die dafür nötigen Flächen müssen entsprechend zügig bereitgestellt werden.
- d) Bei der geplanten Bezuschussung der Netzentgelte aus dem Bundeshaushalt sollte aus Gründen der Gerechtigkeit zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsregionen nicht nur der Übertragungsnetzbereich in den Fokus genommen werden. Vielmehr sollte nach Veröffentlichung der Daten durch die Verteilnetzbetreiber Mitte Oktober geprüft werden, inwiefern auch im Bereich der Verteilnetzentgelte Zuschüsse nötig sind, um gerade in den Regionen Preissteigerungen abzufedern, die einen besonders großen Beitrag zur Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien leisten.

- e) Der Bundesrat erinnert daran, dass sowohl die kurzfristigen Ziele der Versorgungssicherheit als auch die mittel- und langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele nur erreicht werden, wenn Einsparung und Effizienz mit Nachdruck vorangebracht werden. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Konzeption der aktuellen Entlastungen im Blick zu behalten, dass der Impuls für mehr Sektorkopplung unbedingt erhalten und verstärkt werden muss. Die temporäre Subventionierung fossiler Energieträger, namentlich die geplante Gaspreisbremse, darf hier keine negativen Anreize setzen.
- f) Der Bundesrat erkennt an, dass die Bundesregierung mit der Bereitstellung von 200 Milliarden Euro unter dem sogenannten Abwehrschirm Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen ergreifen wird. Er hält es jedoch für geboten, den Blick auch auf die Zeit nach März 2024 zu richten, für die eine Rückkehr zu dem Energiepreisniveau vor Ausbruch des Ukraine-Krieges nicht zu erwarten ist. Insofern fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, erhebliche Mittel nicht nur für konsumptive, sondern auch für investive Zwecke zur Verfügung zu stellen, um Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, sich durch Verbrauchsreduktion, Effizienz und Brennstoffwechsel von künftigen fossilen Preissteigerungen und -schwankungen zu entkoppeln.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zurecht wird in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, dass eine Beistellung von Elektrolyseanlagen zu einzelnen Windenergieanlagen unwirtschaftlich wäre. Fraglich ist aber, warum eine Beistellung in einem Windpark wirtschaftlicher sein sollte. Dabei stellt der Gesetzentwurf auf eine Mindestzahl von sechs Windenergieanlagen ab, ohne deren Gesamtleistung zu berücksichtigen. Ob eine Anlage mit 6 Megawatt oder sechs Anlagen mit je 1 Megawatt abgeregelt werden, sollte für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion keinen Unterschied ausmachen.

Hinzu kommt an Standorten von Windenergieanlagen die fehlende Anbindung an eine für die Elektrolyse erforderliche Wasserversorgung sowie die fehlende verkehrliche Anbindung. Windenergieanlagen werden zwar regelmäßig gewartet, aber für den Abtransport der Wasserstoffproduktion sind die Zuwegung und die kommunalen Verkehrsflächen in der Regel nicht geeignet. Und ein Transport per Gasleitung dürfte eher in Ausnahmefällen zu naheliegenden Verbrauchern oder Tankstellen in Frage kommen. Letztendlich ausschlaggebend für die ökonomische und ökologische Bewertung dürfte die Effizienz und damit die Investitionsperspektive sein. Weder kann an Orten der Windenergieanlagen die Abwärme genutzt werden noch sind kleine Anlagen mit wenigen Volllaststunden künftig konkurrenzfähig gegenüber zentralen großen Elektrolyseanlagen an Strom- und Gasnetzknäuten.

Wenn so wie gefordert zuschaltbare Lasten inklusive zentraler Elektrolyseanlagen im Stromnetz generell zur Vermeidung der Abregelung von Windenergie marktorientiert eingesetzt werden können, dann stehen diese faktisch in Konkurrenz zur Wasserstoffproduktion am Ort der Windenergieanlage im Außenbereich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 – Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 2 BauGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Aus Gründen der Anlagensicherheit erscheint aus Sicht der Bundesregierung die Vorgabe einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen, die an einen Elektrolyseur anzuschließen sind, geboten. Elektrolyseure sollen daher nicht zu jeder Einzelanlage hinzutreten können, sondern nur zu mindestens sechs in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Anlagen in einem Windpark. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis enthält § 249a Satz 2 BauGB für Vorhaben zu Forschungszwecken.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit und in welchen Fällen von der Privilegierung in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen beobachten und die Notwendigkeit dieser Regelung gegebenenfalls neu bewerten.

Zu Ziffer 2a – Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 4 BauGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung zu Ziffer 1 verwiesen. § 249a Satz 1 Nummer 4 BauGB stellt in Verbindung mit Nummer 2 klar, dass ein Elektrolyseur mindestens an sechs Windenergieanlagen angeschlossen sein muss, und diese Anlagen nicht mit weiteren Elektrolyseuren verbunden sein dürfen.

Zu Ziffer 2b – Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a Satz 1 Nummer 5 BauGB)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Neufassung des § 249a Satz 1 Nummer 5 zu.

Zu Ziffer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 249a BauGB)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Der vorgeschlagene Privilegierungstatbestand deckt mit der Windenergie die gängigste erneuerbare Energiequelle ab, für die im planungsrechtlichen Außenbereich eine Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB besteht. Eine Ausweitung der Sonderregelung für Elektrolyseure, die zu geplanten Photovoltaikanlagen hinzutreten, wird derzeit geprüft. Die Regelung soll einen Impuls für den Hochlauf der Wasserstoffproduktion sowie der zugehörigen Wasserstoff-Infrastruktur geben. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchen Fällen von der Privilegierung in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen beobachten und erforderlichenfalls Anpassungen der Regelung vorschlagen.

Zu Ziffer 4 – Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 249 Absatz 10 BauGB)

Die Bundesregierung nimmt die Bedenken des Bundesrates gegen die vorgeschlagene Regelung zur Begrenzung der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung zur Kenntnis. Sie hält eine gesetzliche Konkretisierung jedoch für erforderlich und angemessen, um Hemmnisse für den Windenergieausbau, insbesondere für das Repowering mit leistungsstärkeren Anlagen zu beseitigen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die

Regelung nur eine regelmäßige Annahme normiert, jedoch im Ausnahmefall aufgrund besonderer Umstände auch eine optisch bedrängende Wirkung von weiter als 300 Meter entfernten Anlagen nicht ausschließt.

Eine Beurteilung im Rahmen der Folgeabschätzung, ob und wann sich eine Regelung zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien akzeptanzschädigend auswirken würde, ist naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden. Zumindest im Kontext pauschaler landesgesetzlicher Abstandsregelungen auf Grundlage der Länderöffnungsklausel des BauGB konnte ein Zusammenhang zwischen Abstandsvorgaben und Akzeptanz jedoch nicht nachgewiesen werden. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die immissionsrechtlichen Abstände unberührt bleiben.

Zu Ziffer 5 Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 4 Absatz 4 WindBG)

Nach dem Verständnis der Bundesregierung besteht die Möglichkeit, Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, grundsätzlich auch im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 BauGB. In diesem Fall würde im Hinblick auf die Anrechnung der planerisch ausgewiesenen Flächen § 4 Absatz 1 WindBG Anwendung finden, die Fläche wäre also vollständig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Dies folgt aus Sicht der Bundesregierung bereits aus der Gesetzssystematik, die Bundesregierung prüft jedoch, ob es insoweit einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Zu Ziffer 6 Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Begriff des Abbaubereichs ist nicht unbestimmt, vielmehr handelt es sich um die Flächen innerhalb der im Braunkohlenplan festgelegten Abbaugrenzen. § 2 Absatz 1 des Bundesberggesetzes bezieht sich dagegen nicht auf einen örtlichen Bereich, sondern definiert den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Ziffer 7 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Wesentlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien für die Energiesicherheit in Deutschland anerkennt. Gleichzeitig bedankt sie sich bei dem Bundesrat für die Zustimmung, die vorgesehenen Beteiligungsfristen in diesem Gesetzgebungsverfahren zu verkürzen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen die Rechtslage für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verbessern. Die Regelungen flankieren die bisher im Energierecht und auch bereits im Baugesetzbuch angestoßenen Änderungen zugunsten der erneuerbaren Energien. Sie sollen daher möglichst schnell in Kraft treten.

Zu Ziffer 8 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis. Vorschläge in Bezug auf den konkreten Gesetzentwurf enthält sie nicht.

